

Rahmenvereinbarung

**über die
Durchführung von Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
gem. § 132e SGB V i.V.m.
§ 20d SGB V**

zwischen

der AOK Bremen/Bremerhaven

**dem BKK Landesverband Niedersachsen-Bremen,
zugleich für die Knappschaft**

**dem IKK Landesverband Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Bremen,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd als Landesverband
für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Bremen**

und den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Bremen

- **Barmer Ersatzkasse**
- **Techniker Krankenkasse**
- **Deutsche Angestellten-Krankenkasse**
- **KKH-Allianz**
- **Gmünder ErsatzKasse – GEK**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**
- **Hamburg Münchener Krankenkasse**
- **hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Landesvertretung Bremen**

(nachstehend Kassen genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

(nachstehend KVHB genannt)

Präambel

Soweit Schutzimpfungen vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, § 618 BGB, § 15 SGB VII i. V. m. Unfallverhütungsvorschriften) durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Dieser Vertrag soll gewährleisten, dass auch solche Versicherten den Impfschutz erhalten, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst angebotene Schutzimpfungen nicht in Anspruch nehmen können.

1.

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung von Schutzimpfungen bei Anspruchsberechtigten der Kassen.
- (2) Die Voraussetzungen, Art und Umfang der Schutzimpfungen richten sich nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Bei einer Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.
- (3) Es können die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Schutzimpfungen zu Lasten der Kassen durchgeführt werden.
- (4) Von den Möglichkeiten der Mehrfach- und Simultanimpfungen ist Gebrauch zu machen.
- (5) Schutzimpfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind – soweit es die Applikationen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft – nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2.

Berechtigte Vertragsärzte

Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte erbringen.

3.

Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen. Der § 19 ff. (BMV-Ä) bzw. § 23 ff. BMV (EKV) gilt entsprechend.

4. Umfang der Impfleistungen

Die Impfleistungen nach 1. umfassen neben der Verabreichung des Impfstoffes je nach Erfordernis:

- Informationen über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen
- Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese, einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
- Aufklärung über Beginn und Dauer der Schutzwirkung
- Hinweise zu Auffrischimpfungen
- Dokumentation der Impfung im Impfausweis bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung

5. Bewertung und Abrechnung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen kalendervierteljährlich mit der KVHB ab. Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Abrechnungsnummern (Dokumentationsnummern) mit der einheitlich vereinbarten Pauschalvergütung.
- (2) Die KVHB erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit den Kassen ab. Die Leistungen werden im Formblatt 3 entsprechend den jeweils gültigen Formblatttrichtlinien gesondert ausgewiesen.

6. Statistik

Die KVHB stellt den Verbänden der Krankenkassen, ggf. auf elektronischen Datenträger, eine nach Abrechnungsnummern differenzierte fachgruppenbezogene Frequenzstatistik zur Verfügung.

7. Impfstoffe

Der Bezug von Impfstoffen erfolgt - auch im Einzelfall - entsprechend der Anlage 2 der Vereinbarung über die Verordnung von Sprechstundenbedarf. Wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Packungsgrößen sind wahrzunehmen. Impfstoffe für Impfungen, die nicht unter diese Vereinbarung fallen, sind von der Verordnung im Sprechstundenbedarf ausgeschlossen.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt zum 01.07.2009 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2010, gekündigt werden.

Bremen, den 09.07.2009

AOK Bremen/Bremerhaven

BKK Landesverband
Niedersachsen-Bremen,
zugleich für die Knappschaft,
Fachbereich See-Krankenversicherung Hamburg

IKK Landesverband Sachsen-Anhalt,
Geschäftsbereich Bremen,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die
landwirtschaftliche Krankenversicherung
in Bremen

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Der Leiter der Landesvertretung Bremen

Kassenärztliche Vereinigung Bremen